

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 7

Jahrgang 2017

16. März 2017

Inhaltsverzeichnis

1. **Ratssitzung am Dienstag, 21. März 2017 um 18.00 Uhr**
hier: Tagesordnungspunkte
2. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „18. Emmericher Autoshow“ am 02.04.2017 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**
3. **Bebauungsplan Nr. EL 15/1 -Klosterstraße / Streuffstraße-;**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
4. **91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereich der Hinterlandflächen der Grundstücke Klosterstraße 11 - 13;**
hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch

1. **Ratssitzung am Dienstag, 21. März 2017 um 18.00 Uhr**
hier: Tagesordnungspunkte

Am 21. März 2017 findet um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses eine Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde

Vorlagen

- 2 Gemeinsamer Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen;
hier: keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO für Vorsitzende der Ausschüsse des Rates
- 3 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 13. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001
- 4 Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle
- 5 Mitteilungen und Anfragen
- 6 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- 7 Verkauf eines Grundstückes
- 8 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 13. März 2017

Peter Hinze
Bürgermeister

2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „18. Emmericher Autoshow“ am 02.04.2017 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW.2006 S.516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV NRW S. 208) i. V. m. den §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV NRW S. 1062) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 21.02.2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

1. Verkaufsstellen dürfen am 02.04.2017 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb der Wälle begrenzt durch Kleinen Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafestraße, Hafestraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafestraße, Parkring und Rheinpromenade in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
2. Diese Regelung gilt nicht für Verkaufsstellen mit Lebensmitteln und Getränken sowie für Apotheken.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „18. Emmericher Autoshow“ am 02.04.2017 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „18. Emmericher Autoshow“ am 02.04.2017 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

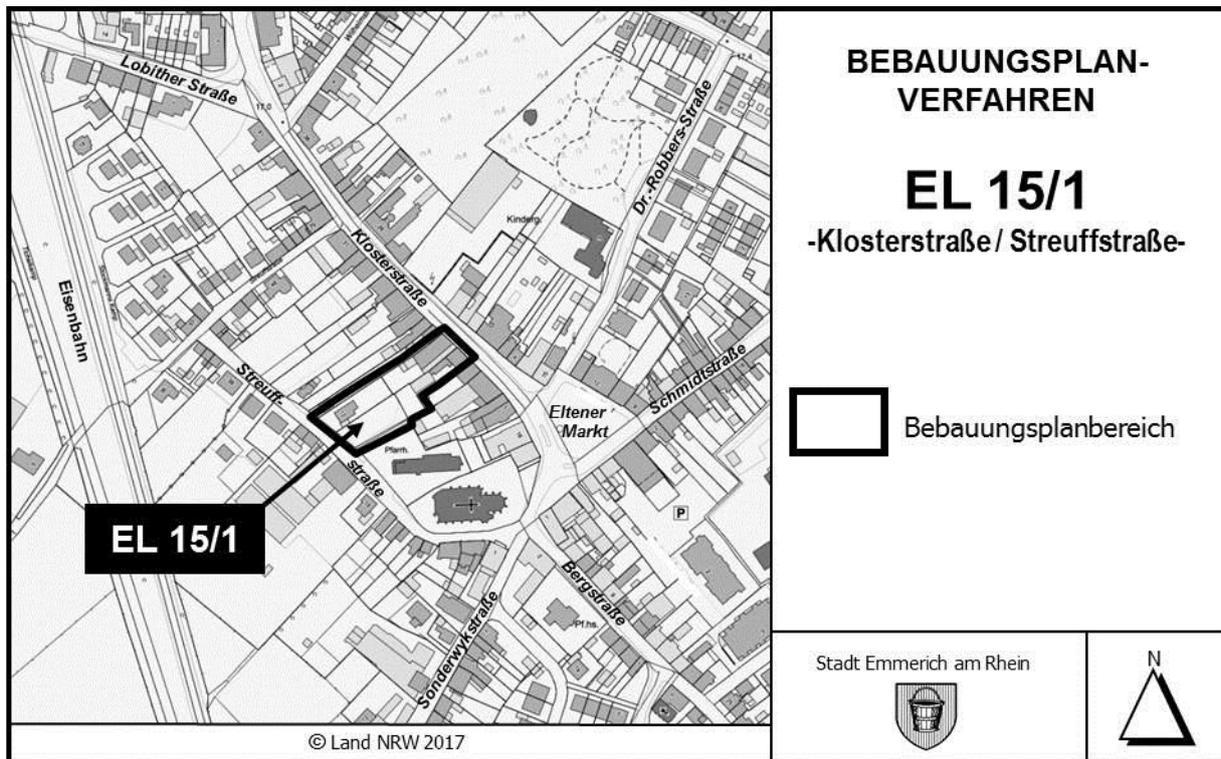
Emmerich am Rhein, den 06.03.2017

Peter Hinze
Bürgermeister

3. Bebauungsplan Nr. EL 15/1 -Klosterstraße / Streuffstraße-;
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **21.02.2017** den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. EL 15/1 -Klosterstraße / Streuffstraße- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. EL 15/1 -Klosterstraße / Streuffstraße- wurde nach den Bestimmungen des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ für den Hinterlandbereich der Grundstücke Klosterstraße 11 und 13 entwickelt sich nicht aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein. Unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgen.

Der Bebauungsplan Nr. EL 15/1 -Klosterstraße / Streuffstraße- liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. EL 15/1 -Klosterstraße / Streuffstraße-in Kraft.

Emmerich am Rhein, 07.03.2017
Der Bürgermeister

Peter Hinze

4. 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereich der Hinterlandflächen der Grundstücke Klosterstraße 11 - 13;

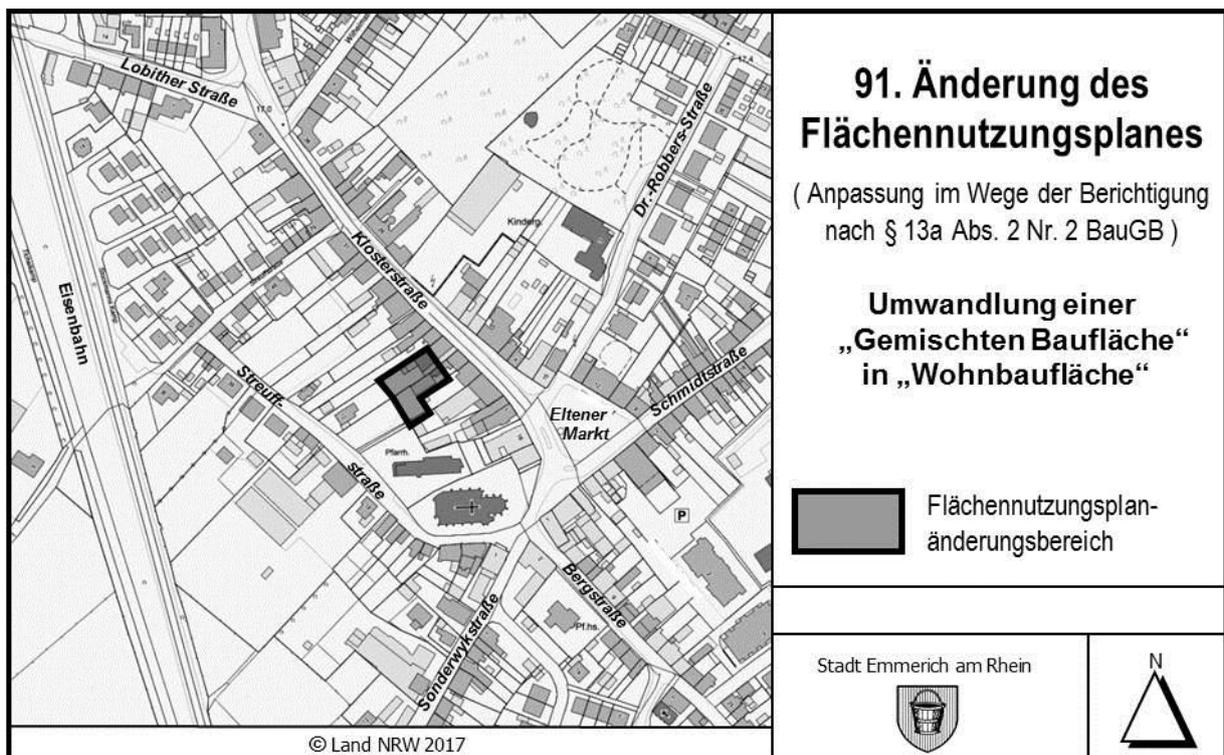
hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **21.02.2017** den Entwurf des Bebauungsplanes EL 15/2 -Klosterstraße / Streuffstraße- gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt.

Der Bebauungsplan setzt für den südwestlichen Bereich der Grundstücke Klosterstraße 11 und 13, Gemarkung Elten, Flur 15, Flurstücke 189 und 269, ein Allgemeines Wohngebiet fest. Diese planungsrechtliche Festsetzung weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab.

Unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde auf die Durchführung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens als Parallelverfahren verzichtet. Stattdessen wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung nach Aufstellung des Bebauungsplanes angepasst. Hierbei erfolgt eine Umwandlung der bisherigen Darstellung der vorgenannten Grundstücke als „Gemischte Baufläche“ in eine „Wohnbaufläche“.

Der Bereich der 91. Flächennutzungsplanänderung ist in der nachstehend abgebildeten Planskizze gekennzeichnet.



Der geänderte Flächennutzungsplan liegt im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB werden
 1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 4. beachtliche Fehler im Sinne des § 214 Abs. 2a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Anpassung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anpassung im Wege der Berichtigung wirksam.

Emmerich am Rhein, 07.03.2017
Der Bürgermeister

Peter Hinze